
Gebührensatzung zur Brauchwassersatzung für das Industriegebiet Kindel (GS-BWS-Kindel) des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der am 01. 01. 2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.07.2005 erlässt der Verband folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zur Deckung der Kosten im Sinne des § 12 Abs. 2 und 3 ThürKAG für die Benutzung der Brauchwasserversorgungsanlage für das Industriegebiet Kindel.
- (2) Der Verband macht ferner Erstattungsansprüche für Maßnahmen an Grundstücksanschlüssen geltend, soweit diese nicht Bestandteil der öffentlichen Brauchwasserversorgungsanlage sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist dem Verband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer oder Erbauberechtigter des Grundstücks ist.

§ 3 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Brauchwasserversorgungsanlage für das Industriegebiet Kindel eine Brauchwassergebühr.

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Brauchwassergebühr wird nach der Menge des aus der Brauchwasserversorgungseinrichtung entnommenen Brauchwassers berechnet. Sie beträgt ab dem 01.08.2005 1,34 €/m³ einschl. Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.
- (2) Der Brauchwasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er wird vom Verband auf der Grundlage vorangegangener oder späterer Ablesungen geschätzt, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) der Wasserzähler nicht angezeigt hat oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Brauchwasserverbrauch nicht angibt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Brauchwassergebührenscheid entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Brauchwassergebühr wird jährlich festgesetzt, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Vorauszahlungen

Der Verband setzt Vorauszahlungen fest, die nach dem Vorjahresverbrauch bemessen werden. Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge fest.

§ 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer des Grundstücks bzw. Erbbauberechtigter oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenscheidner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtscheidner.
- (2) Soweit Gebührenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Mitteilungspflicht

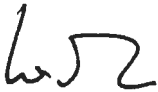
Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechende Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für Veränderungen im Eigentum, Erbaurecht bzw. des dinglichen Nutzungsrechts.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Eisenach, 15.07.2005

Trink- und AbwasserVerband
Eisenach-Erbstromtal



Köckert
Verbandsvorsitzender

